

Fragen und Antworten zur Auslegung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG)

Die Anwendung des BKrFQG wirft in der Praxis Fragen auf, die vom Gesetzestext nicht oder nicht hinreichend beantwortet werden. Hier fanden verschiedene Abstimmungsgespräche statt. Zu beachten ist, dass die Auslegung des BKrFQG Ländersache ist, d.h. einige Auslegungen können je nach Bundesland variieren. In Bayern ist für die Auslegung des BKrFQG das Wirtschaftsministerium, für Fragen der Fahrerlaubnisse und des Besitzstandes das Innenministerium zuständig. Unsere FAQs geben daher den Umsetzungsstand in Bayern wieder. Da dies ein sich entwickelnder Prozess ist, der durch weitere Abstimmungsgespräche, Richtlinien oder Rechtsprechung ausgestaltet werden kann, können unter Umständen manche Fragen anders ausgelegt werden. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Antworten kann daher nicht übernommen werden. Der Einfachheit halber verwenden wir im Folgenden immer die männliche Form von Personen, womit natürlich stets beide Geschlechter gemeint sind.

Ein Fahrer bekam z.B. aufgrund eines Alkoholdeliktes seine Fahrerlaubnis C/CE, die 2001 erteilt wurde, im Jahr 2007 entzogen. Heute erwirbt er die Fahrerlaubnis erneut. Muss er eine beschleunigte Grundqualifikation absolvieren?

Nein, die Prüfungen für Grund- und beschleunigte Grundqualifikation sind daher nur bei erstmaligem Erwerb der Fahrerlaubnis nach dem jeweiligen Stichtag erforderlich.

Erlischt die Grundqualifikation beim Überschreiten der Fälligkeitsfrist für die Weiterbildung?

Ein Fahrer, der einmal die Grundqualifikation erworben hat, gilt als dauerhaft grundqualifiziert, d.h. die Grundqualifikation verliert ihre Gültigkeit nicht. Übt ein Fahrer über einen längeren Zeitraum keine Fahrtätigkeiten für gewerbliche Zwecke aus, muss er auch keine Weiterbildungen absolvieren. Sobald aber wieder eine dem BKrFQG unterliegende Beförderung durchgeführt wird, muss ein gültiger Code 95 im Führerschein eingetragen sein. Dies bedeutet, dass ein Fahrer, dessen Weiterbildungsfrist abgelaufen ist, nicht sofort wieder eingesetzt werden kann, sondern erst nach Teilnahme an einer Weiterbildung und deren Nachweis durch die Schlüsselzahl 95. Bei unregelmäßigen Fahrereinsätzen kann es daher empfehlenswert sein, trotzdem auf regelmäßige Weiterbildungen zu achten, um im Fall der Fälle sofort fahrbereit sein zu können.

Welche Stundenzahl muss ein Teilnehmer beim Lehrgang absolvieren, der als sog. „Quereinsteiger“ zählt, da er die jeweilige Unternehmer-Fachkundeprüfung bestanden hat?

Selbstfahrende Unternehmer unterliegen dem BKrFQG ebenso wie Arbeitnehmer, da das Gesetz hier keine Unterscheidung trifft. Es werden jedoch Vorkenntnisse, die mit der Unternehmer-Fachkundeprüfung nachgewiesen wurden, anerkannt. Für die verkürzte Ausbildung der Quereinsteiger wurde die Unterrichtsdauer auf 96 Stunden festgelegt, wobei hier 10 praktische Fahrstunden enthalten sind. Die Prüfdauer der theoretischen Prüfung bei der IHK beträgt hier 60 Minuten.

Ist das BKrFQG auf Fahrer, die von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingesetzt werden, anwendbar?

In Frage kommen hier verschiedene Arten von Fahrzeugeinsätzen und Gütertransporten, z.B. Abfallentsorgung, städtische Bauhöfe, Veranstaltungstechnik oder Straßenunterhalt. Dieser Kreis der juristischen Personen interpretierte bislang diese Tätigkeiten als keine zu gewerblichen Zwecken durchgeführten Transporte, da hier keine Gewinnerzielungsabsicht dahinterstehe. In der ersten Fassung des BKrFQG war nur von „gewerblichen“ Fahrten die Rede.

Das BKrFQG enthält keine Legaldefinition, wann Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken gegeben ist. Auch ist der Begriff des Gewerbes an keiner anderen Stelle gesetzlich definiert. Aus der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ergibt sich jedoch, dass es sich um eine nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene), auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit handeln muss, die nicht zur Urproduktion, zu den Freien Berufen oder zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens zu rechnen ist (Beschluss des BVerwG vom 11.03.2008, Az.: 6 B 2/08 – Anlage 1).

Damit liegen die von der Rechtsprechung entwickelten Erfordernisse eines Gewerbes bei Beförderungen von Personen oder Gütern durch Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht vor, soweit diese Beförderungen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Fraglich ist hier, ob das Nichtvorliegen eines Gewerbes im Sinne der Rechtsprechung dazu führt, dass keine „Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken“ im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 BKrFQG gegeben sind.

Da das BKrFQG eine Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (RL 2003/29/EG) dient, ist stets auf eine richtlinienkonforme Auslegung zu achten.

Die RL 2003/59/EG sieht eine vergleichbare Einschränkung des Anwendungsbereichs wie in § 1 Abs. 1 S. 1 BKrFQG nicht vor. Stattdessen enthält Artikel 2 lit. f) RL 2003/59/EG eine Ausnahmeregelung für „Fahrer von Fahrzeugen, die für nichtgewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden“.

Eine dementsprechende nationale Ausnahmeregelung im BKrFQG ist nun mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 25. Mai 2011, veröffentlicht in BGBl I Nr. 25 vom 30. Mai 2011, in Kraft getreten. Damit wurde die Ausnahme für den privaten Sektor zu privaten Zwecken in nationales Recht umgesetzt und schafft diesbezüglich mehr Klarheit.

Bei Fahrten von Fahrern, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingesetzt werden, liegen keine „privaten Zwecke“ i. S. v. Artikel 2 lit. f) RL 2003/59/EG und § 1 Abs. 2 Nr. 7 BKrFQG vor. Somit handelt es sich bei diesen Fahrten folglich um keine freigestellten Fahrten mit der Konsequenz, dass die eingesetzten Fahrer einem Qualifikations- bzw. Weiterbildungserfordernis gemäß BKrFQG unterliegen.

Relevant könnte jedoch der Ausnahmetatbestand der „Handwerkerregelung“ § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG werden, wenn Material oder Ausrüstung zur Ausübung des Berufs transportiert wird, sofern das Fahren nicht die Haupttätigkeit darstellt. Die kann beispielsweise bei Autobahnmeistereien und der Straßeninstandhaltung in Frage kommen.

Ebenso kann in gewissen Fällen ein „Gütertransport“ verneint werden, wenn die Ortsverlagerung von Gütern nicht im Vordergrund steht, beispielsweise bei der Straßenreinigung, die das Sauberhalten der Straßen zur Aufgabe hat, oder beim städtischen Grüntrupp, dessen

Aufgabe das Pflegen der städtischen Grünanlagen ist. Diese Fälle unterliegen nicht dem BKrFQG.

Ist das BKrFQG auch auf Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen anzuwenden?

Nein, Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Betonpumpen, Saug- und Spülfahrzeuge, Kanalfernaue, Hubsteige, Unimog) gemäß § 2 Nr. 17 Fahrzeugzulassungsverordnung („Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Güter oder Personen bestimmt und geeignet sind“) unterliegen den Vorschriften nicht. Sie werden auch nicht von den Sozialvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 erfasst. Diese Eigenschaft als selbstfahrende Arbeitsmaschine ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen.

Wie ist die sog. „Handwerkerregelung“ § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG zu interpretieren?

Diese Ausnahme umfasst „Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Haupttätigkeit handelt“.

Was die „Haupttätigkeit“ ist, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wieviel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Daneben kommt auch die Branchenzugehörigkeit (z.B. selbstständige Handwerker) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nur ein Indiz.

Die Begriffe „Material oder Ausrüstung“ sollen weit ausgelegt werden. Dies können zur Erbringung einer Dienstleistung erforderliche Werkzeuge, Ersatzteile, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffe, Geräte und sonstiges Zubehör ebenso sein wie der An- und Abtransport von Waren, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Erfasst wird nach dieser Auslegung auch der Transport von einzubauenden Produkten wie Fenster oder Generatoren, die Anlieferung von Fleisch- und Backwaren an Filialbetriebe und Verkaufsstellen, der Transport defekter PKW durch den Kfz-Betrieb oder der Einkauf von Materialien. Dabei kommt es stets darauf an, dass das Fahren nicht die Haupttätigkeit darstellt.

Bei grenzüberschreitend erbrachten Leistungen gelten diese Betrachtungen nur für Deutschland. Im Auslang kann es u.U. keine Befreiungen geben.

Unterliegen Fahrer, die bei der Auslieferung von Möbeln eingesetzt werden, dem BKrFQG?

Bei Auslieferungsfahrten von Möbeln liegt – auch wenn diese am Zielort montiert und aufgebaut werden – gemäß eines Beschlusses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden der Länder der Schwerpunkt regelmäßig bei der Fahrtätigkeit, also auf dem Transport von Gütern. Daher finden die Vorschriften des BKrFQG hier normalerweise Anwendung. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG kann u.U. in Betracht kommen, wenn der Transporteur der Möbel bzw. Möbelteile hauptberuflich eine andere Tätigkeit ausübt, die eine entsprechende Qualifikation erfordert, wie beispielsweise Tischler. Ist diese qualifizierte Tätigkeit die Haupttätigkeit und nicht das Fahren, kommt der Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht.

Fallen Fahrten von Werkstatt- und Bauhofmitarbeitern für Anlieferungsfahrten, die als zeitlich nachrangige Hilfstätigkeiten zur fachlichen Montage vor Ort erfolgen, unter die Handwerkerregelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG)?

Ja, sofern es sich nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Unterliegen Werkstattmitarbeiter eines Verkehrsbetriebes, die eigene Linienbusse aus dem Verkehrsnetz mittels betriebseigenen Unimogs bergen, Probefahrten nach Instandsetzungsarbeiten durchführen sowie Arbeitsgeräte (Turmwagen der Oberleitung, Schienenreinigungsfahrzeug) zu Instandhaltungszwecken führen, den Regelungen des BKrFQG?

Nein, die fallen unter § 1 Abs. 2 Nr 4 a) und Nr 5 BKrFQG. Sofern selbstfahrende Arbeitsmaschinen zum Einsatz kommen, unterliegen diese ebenfalls nicht diesen Regelungen.

Unterliegen Abschleppdienste und Bergungsunternehmen den Regelungen des BKrFQG?

Ja, da Bergungs- und Abschleppunternehmen unterliegen dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG). Die Länder haben einhellig beschlossen, bei der Frage des Anwendungsbereichs im Güterkraftverkehr die güterkraftverkehrsrechtlichen Auslegungen anzuwenden. Nach Wegfall der früheren Freistellungs-Verordnung GüKG unterliegen diese Tätigkeiten zumindest teilweise der Erlaubnispflicht nach GüKG.

Ein Behördenmitarbeiter soll Akten transportieren. Unterliegt er dem BKrFQG?

Ja, sofern das Fahren die Haupttätigkeit darstellt. Eine über den Rahmen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG hinausgehende Ausnahmeregelung für Behörden existiert nicht.

Unterliegen Mitarbeiter eines Messebauunternehmens, die Fahrten zu diversen Messestandorten im In- und Ausland unternehmen, dem BKrFQG?

Möglich ist die Anwendbarkeit der „Handwerkerregelung“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG. Das Führen der Kraftfahrzeuge darf hier nicht die Haupttätigkeit sein. Bei internationalem Verkehr sind u.U. andere Ausnahmenvorschriften der jeweils zu befahrenden Länder zu beachten.

Eine Sozialstation mietet sich hin und wieder einen Omnibus und führt Fahrten mit den zu betreuenden Personen durch. Der Bus wird durch einen Mitarbeiter (Sozialarbeiter) geführt. Fällt der Mitarbeiter damit unter das BKrFQG?

Ja. Es handelt sich um Personenbeförderung zu gewerblichen Zwecken (die Fahrten werden entweder von den betreuten Personen oder anderen Institutionen bezahlt).

Unterliegen Fahrer von Bussen, die ausschließlich Fahrten durchführen, nach der Freistellungsverordnung PBefG von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) freigestellt sind, dem BKrFQG?

Ja. Transporte wie beispielsweise Schülerverkehr, Behindertentransporte durch Busunternehmen werden geschäftsmäßig durchgeführt. Das Fehlen einer Erlaubnispflicht nach PBefG hat nicht zur Folge, dass dies keine Transporte zu gewerblichen Zwecken wären. Damit greifen auch die Vorschriften des BKrFQG.

Ausgenommene Fahrten: „... Ich habe gehört, da bräucht ich so ne Bescheinigung ...“
Nein, es gibt keinerlei offizielle Bescheinigungen/Dokumente, jeder Betrieb und Fahrer hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Ausnahme wie z. B. „Handwerkerklausel“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG) zutrifft oder nicht. Ein selbst erstelltes Papier entfaltet keine Rechtswirkung!

Je nach Fall kann es ab aus dokumentatorischen Gründen sinnvoll sein, den Fahrern eine Art Auftragspapier mitzugeben, das die eigentliche Tätigkeit (Bau, Reparatur ...) beschreibt und ein Einschätzen der Lage durch Kontrollkräfte zumindest erleichtert.

Besteht für Krankentransporte mit einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C1 Erfordernis einer Qualifikation gemäß § 3 BKrFQG?

Das BKrFQG knüpft das Erfordernis einer Qualifikation gemäß § 2 BKrFQG stets an eine doppelte Voraussetzung:

- Güterbeförderung + Benutzung eines Kfz der Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1 oder C1E oder
- Personenbeförderung + Benutzung eines Kfz der Fahrerlaubnisklassen ,D DE, D1 oder D1E

Für „Mischfälle“, wie im beschriebenen Fall vorliegend, in denen Personenbeförderung mit einem Fahrzeug der C-Klassen und Gütertransport mit einem Fahrzeug der D-Klassen durchgeführt wird, sieht § 2 BKrFQG hingegen nicht den Erwerb einer Qualifikation vor. Durch die zahlenmäßig geringe Relevanz solcher meist nicht zweckmäßiger Verkehre oder wie beschrieben solcher Sonderfälle des Personentransports widerläuft dies nicht dem Sinn und Zweck des BKrFQG. Eine Änderung des BKrFQG diesbezüglich ist jedoch denkbar.

Wie ist der Besitzstand im Falle der Umschreibung einer ausländischen (Drittstaaten-) Fahrerlaubnis mit Erteilungsdatum vor dem jew. Stichtag in eine deutsche Fahrerlaubnis nach dem Stichtag?

Die Fahrerlaubnisbehörde prüft die Gleichwertigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis anhand der Anlage 11 zur Fahrerlaubnisverordnung. Bei nicht in der Anlage 11 FeV aufgeführten Staaten kann eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob ein dem § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG gleichwertiger ausländischer Berufsabschluss vorliegt.

Im Falle der Bejahung der Gleichwertigkeit ist dann ggf. eine Weiterbildung zu absolvieren, falls noch nicht geschehen.

Unterliegt ein Fahrerlaubnisinhaber der alten Klasse 3, der noch nicht umgestellt hat, der Pflicht zur Weiterbildung gemäß BKrFQG?

Ja, da er mit seiner Fahrerlaubnis nach alter Klasse 3 die Klassen C1 und C1E bei einem Umtausch erhält. Damit fällt er unter die Besitzstandsregelung des § 3 Nr. 2 BKrFQG und ist gemäß § 5 BKrFQG zur Weiterbildung verpflichtet. Ein Umtausch in den EU-Kartenführerschein ist bei Erfordernis des Eintrags der Schlüsselzahl 95 zwingend erforderlich. Ebenso ist ein Kartenführerschein Voraussetzung für die Beantragung einer Fahrerkarte für Lenk- und Ruhezeitenaufzeichnung. Unabhängig davon müssen bis 19.01.2033 alle Füh-

erscheinene, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, in einen neuen Führerschein umgetauscht werden.

Wie kann die Grundqualifikation im Zeitraum zwischen der erfolgreichen IHK-Prüfung und dem Aushändigen des neuen Kartenführerscheins inkl. Code 95 erfolgen, wenn dringende Fahrten durchgeführt werden müssen?

Die Länder verständigten sich darauf, für eine kurze Übergangszeit – maximal bis zu 2 Monate – ein mitgeführtes IHK-Prüfungszeugnis (Prüfung nach BKrFQG ebenso wie nach Berufsbildungsgesetz) als Qualifikationsnachweis anzuerkennen. Dies ist aber nur ein Zugeständnis für inländische Fahrten, bei Auslandsfahrten ist der Kartenführerschein mit Code 95 notwendig.

Achtung – zuletzt gab es beim Bund-Länder-Fachausschuss keine einheitliche Verständigung mehr! Dieser Hinweis wurde aus dem Fragen-Antworten-Katalog des BAG auch entsprechend entfernt. Eine bundeseinheitliche Duldung ist daher nicht mehr garantiert! Wir raten daher davon ab, ohne Eintrag der Schlüsselzahl 95 qualifikationspflichtige Fahrten durchzuführen!

Müssen Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen der Sonderverwaltungen (z.B. der Bundeswehr), die bei der Sonderverwaltung vor dem 10.09.2008 bzw 10.09.2009 eine Dienstfahrerlaubnis der entspr. Klasse erworben haben, wobei die Erteilung einer „zivilen“ Fahrerlaubnis im Wege der Umschreibung erst nach den genannten Stichtagen erfolgt, eine Weiterbildung oder Grund- bzw. beschleunigte Grundqualifikation durchlaufen?

Von den Dienstfahrerlaubnissen darf zwar nur während der Dienstzeit Gebrauch gemacht werden, diese berechtigen auch nur zum Führen von Dienstfahrzeugen. Die Besitzstandsregelung in § 3 BKrFQG unterscheidet aber nicht, ob es sich um eine allgemeine Fahrerlaubnis nach FeV oder eine Dienstfahrerlaubnis handelt und spricht nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klassen xxx oder „einer gleichwertigen Klasse“.

Es wurde beim Bund-Länder-Fachausschuss 1/1997 kein Beschluss gefasst, welches Datum (Erteilung der Dienstfahrerlaubnisklasse) in die Spalte 9 des zivilen Führerscheins einzutragen ist. Seit 01.01.1999 wird dort durch die Führerscheinstellen das Datum des Antrags auf Erteilung einer zivilen Fahrerlaubnis eingetragen. Die FeV regelt im § 27 diese Eintragung nicht. Somit ist bei Kontrollen nicht sichtbar, ob der Inhaber eines entspr. umgeschriebenen Führerscheins unter den Besitzstandsschutz gemäß § 3 BKrFQG fällt. Ist die Umschreibung einer solchen Dienstfahrerlaubnis in eine allgemeine Fahrerlaubnis im Rahmen des § 27 FeV mit Altbestand im Sinne des BKrFQG möglich.

Unterliegt die Verkaufstätigkeit eines Nutzfahrzeugverkäufers, der zugelassene Nutzfahrzeuge zwecks Präsentation zu den Kunden fährt, dem BKrFQG?

Fahrten vor Erstzulassung oder Wiederzulassung nach Umbau sind von der Ausnahmeregelung des § 1 b Abs. 2 Nr. 4 lit. c) BKrFQG umfasst.

Nach erfolgter Erstzulassung kommt die aktuelle Auslegung in Betracht, nach der generell Leerfahrten vom Anwendungsbereich des BKrFQG ausgenommen werden, wenn keinerlei Güter oder Personen befördert werden.

Fahrten zur Prüfung von Reklamationen von Kunden als Erprobungsfahrten in Vorbereitung oder Durchführung einer Fahrzeugreparatur sind von der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BKrFQG umfasst.

Unterliegen Leerfahrten dem BKrFQG?

Entgegen einer früheren Auslegung sind Leerfahrten nun von der Qualifikationspflicht befreit. Leerfahrt bedeutet, dass keinerlei Güter transportiert werden dürfen; auch leere Ladungsträger/-behälter wie Container, die zu anderen Unternehmen oder Unternehmensstandorten befördert werden, zählen zum Transportgut bei dieser Fahrt.

Wer ist „schuld“, wenn eine Weiterbildung versäumt wurde?

Hier ist eine differenzierte Betrachtungsweise nötig. Einmal ist der Arbeitgeber im Außenverhältnis mit seinem Vertragspartner (Frachtvertrag) in der Haftung, wenn durch eigenes Versäumnis kein geeigneter Fahrer zur Verfügung stehen sollte, um die vertraglich geschuldete Transportdienstleistung erbringen zu können. Ebenso werden bei Anordnen bzw. Zulassen solcher Fahrten ohne Fahrerqualifikation Bußgelder fällig.

Im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt die grundsätzliche Verantwortung, eine beruflich nötige persönliche Qualifikation zu erwerben, beim Arbeitnehmer. Versäumt er dies (beispielsweise kann eine Weiterbildung durch eigene Vergesslichkeit oder Krankheit nicht rechtzeitig erfolgen), kann er seine arbeitsvertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen und verliert damit seinen Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber (Arbeitsgericht Schwerin, Urteil vom 23.04.2015, Az. 6 Ca 1925/14).

Wem müssen Lehrgänge nach BKrFQG gemeldet werden?

Der jeweiligen Überwachungsbehörde. Für Fahrschulen und per Verwaltungsakt anerkannte Ausbildungsstätten (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1,2 und 5 BKrFQG) ist in Bayern die Regierung der Oberpfalz Überwachungsbehörde, für Ausbildungs- und Umschulungsbetriebe (§ 7 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BKrFQG) die jeweilige Industrie- und Handelskammer.

Die Meldepflichten sind in § 7b Abs. 3 BKrFQG geregelt, die Meldung ist spätestens fünf Werktage vor Durchführung eines Unterrichts zu tätigen.